

Referat Amt
VI 661 MDA

Tel. Nr.:
09131/86- 2883

**Beschlussvorlage:
Keller am Martin-Luther-Platz
hier: CSU-Fraktionsantrag Nr. 141/2008 vom 23.06.2008**

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für vert.	gegen Prot.verm.
BWA	15.07.2008	x	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag Nr. 141/2008 vom 23.06.2008 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Am 23.06.2008 beantragte die CSU-Fraktion einen Bericht über den feuchten Keller am Martin Luther Platz sowie eine Auskunft über die weitere Vorgehensweise.
Hierzu wird von der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Am Martin-Luther-Platz wurde im Bereich des betreffenden Kellergewölbes ein der Funktion der darüber liegenden Verkehrsfläche entsprechender richtlinienkonformer Gehweg, der auch mit Kfz befahrbar ist, errichtet. Dies bedeutet in diesem Fall, dass unter dem neuen Pflasterbelag eine 8 cm dicke Asphalt-schicht eingebaut wurde. Darüber hinaus wurde im Bereich des ca. 1,30 m unter Gelände liegenden Kellergewölbes im Zuge des Ausbaus nur so viel aufgegraben (ca. 40 cm) wie für den Einbau des neuen Gehwegbelages erforderlich war (siehe Anlage). Aufgrund der Tiefenlage des Kellers wurde dabei weder eine evtl. Abdichtung (z.B. Lehmschlag o.ä.) noch der Keller selbst beschädigt.

Die gesamten Ausbaurbeiten wurden von der Landesgewerbeanstalt Nürnberg im Rahmen der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gutachterlich begleitet.

Die Bauarbeiten waren in diesem Bereich im November 2003 abgeschlossen. Im Juni 2005 erfolgte seitens einer Eigentümerin die erste Meldung über Feuchtigkeitsentwicklung im Kellergewölbe.

Aufgrund der geschilderten Ausbautiefe, der eingebauten Asphalt-schicht und des Oberflächengefälles (hier über 3,5 %) weg von den Gebäuden ist jedoch nach Auffassung der Verwaltung ein Eindringen von Oberflächenwasser in den Untergrund in nennenswertem Umfang nicht vorstellbar. Dies wurde auch durch ein unabhängiges Gutachten der Landesgewerbeanstalt Nürnberg als Sachverständiger bestätigt.

Die von den Eigentümern der Stadt gegenüber geltend gemachten Schadensersatzansprüche wurden bedingungsgemäß der zuständigen kommunalen Haftpflichtversicherung vorgelegt. Seitens der Versicherung wurden die Ansprüche u. a. unter Hinweis auf das LGA-Gutachten abgelehnt. Die Versicherung verwies darauf, dass ein konkretes Verschulden der Stadt seitens der Eigentümer, die nachweislich sind, nicht erbracht wurde. Insbesondere wurde auch darauf hingewiesen, dass die Stadt dem Grunde nach keine Sicherungspflichten dahingehend hat, dass normales Sickerwasser den Keller nicht durchfeuchtet; entsprechende Schutzmaßnahmen sind vielmehr von den Eigentümern selbst zu treffen.

Aufgrund der geschilderten Umstände wird seitens der Verwaltung vorerst kein weiterer Handlungsbedarf gesehen, da Oberflächenwasser aus unserer Sicht in nennenswertem Umfang nicht in den Untergrund gelangen kann.

III. Abstimmung

Beschluss des BWA

Einstimmig / mit gegen Stimmen

.....
Vorsitzende/r des

.....
Berichterstatter/in

IV. **Beschlusskontrolle**

Datum	Gremium	Umsetzung
--------------	----------------	------------------

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Kopie an <Amt 66> zur Aufnahme in die Beschlussüberwachungsliste

VII. Kopie <Amt 13/Herr Pickel>

VIII. Kopie an <Amt 661> zum Vorgang

Anlagen: 5 Photos
 CSU-Fraktionsantrag vom 23.06.2008

Tiefbauamt

Sperber
Amtsleiter